



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER ÖFFENTLICHER VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Über die Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 2. Juli 2020

Name Dr. Maren Ries


Durchwahl +49 (711) 231-5796

E-Mail Maren.Ries@vm.bwl.de

Aktenzeichen 3-54/46

(Bitte bei Antwort angeben!)

an die zuständigen
PBefG-Genehmigungsbehörden

 Neue Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zum 1. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an unser Anschreiben vom 27.04.2020 möchten wir Ihnen Folgendes zu der am 01.07.2020 in Kraft getretenen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 zur Kenntnis geben:

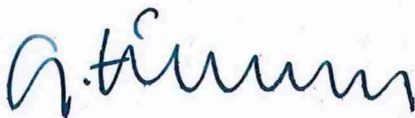
Gemäß § 3 Absatz 1 Nr.1 Corona-VO n.F. bleibt das Tragen von nicht-medizinischen Alltagsmasken oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckungen auch im Taxen- und Mietwagenverkehr sowie bei freigestellten Schüler-/ Kranken- und Behindertentransporten (§ 1 S.1 Nr. 4 d, e, g der Freistellungs-Verordnung zum PBefG) ab einem Alter von sechs Jahren weiterhin erforderlich, es sei denn, es ist aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen für den Betroffenen unzumutbar oder es werden anderweitige Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel der Einsatz von rechtlich zulässigen Trennvorrichtungen, ergriffen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Zudem sprechen wir folgende rechtlich unverbindliche Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit Taxi- und Mietwagenfahrten sowie mit den oben erwähnten freigestellten Beförderungen aus:

1. Es ist auf einen größtmöglichen Abstand zwischen der Fahrerin/dem Fahrer und den Fahrgästen zu achten, soweit keine bauliche Abschirmung des Fahrgastraumes (z. B. durch eine Trennscheibe) gegeben ist. Der Einbau von rechtlich zugelassenen Spuckschutz-Vorrichtungen wird empfohlen.
2. Personen sind grundsätzlich auf der Rückbank, hinter dem Beifahrersitz, zu befördern, um den größtmöglichen Abstand zur Fahrerin/zum Fahrer zu gewährleisten, es sei denn die Beförderung eines Fahrgastes ist nur auf dem Beifahrersitz zumutbar oder die Anzahl der Fahrgäste macht einen Transport auf dem Beifahrersitz erforderlich.
3. Allgemeine Hygieneregeln wie regelmäßiges Händewaschen und die regelmäßige Desinfektion des Fahrgastinnenraums sowie der Türaußengriffe sind zu beachten.
4. Während der Beförderung soll die Umluftfunktion der Klimaanlage ausgeschaltet bleiben, der Fahrgastinnenraum ist bestmöglich zu belüften.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Hickmann